



Weisungen über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im VBS (BGÖ-Weisungen VBS)

vom 31. Oktober 2023

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), gestützt auf Artikel 37 Absatz 2, 38 und 43 Absatz 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG), auf Artikel 20 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung² (VBGÖ) sowie auf Artikel 4 Absatz 2 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003³ (OV-VBS), erlässt folgende Weisungen:

Ziffer 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Weisungen regeln das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten des VBS nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung⁴ (BGÖ).

² Mit dem Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem BGÖ wird die Transparenz über die Tätigkeiten, die Aufträge und die Organisation des VBS gefördert (Öffentlichkeitsprinzip).

³ Diese Weisungen regeln im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips für das VBS:

- a) die Organisation und den Vollzug;
- b) die Aufgaben der Verwaltungseinheiten des VBS nach Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁵ (RVOV);
- c) die Aufgaben der Öffentlichkeitsberatenden;
- d) die Erfassung der Zugangsgesuche;
- e) den Umgang mit Anfragen von Medienschaffenden;
- f) die Publikation von amtlichen Dokumenten; sowie
- g) die Erhebung von Gebühren.

Ziffer 2 Organisation und Vollzug

¹ Das Öffentlichkeitsprinzip nach Ziffer 1 Absatz 2 wird im VBS durch die Verwaltungseinheiten dezentral vollzogen.

¹ SR 172.010

² SR 152.31

³ SR 172.214.1

⁴ SR 152.3

⁵ SR 172.010.1

² Das Generalsekretariat VBS bestimmt auf Stufe Departement eine Öffentlichkeitsberaterin oder einen Öffentlichkeitsberater.

³ Die Verwaltungseinheiten bestimmen für ihren Bereich mindestens eine Öffentlichkeitsberaterin oder einen Öffentlichkeitsberater.

⁴ Die Verwaltungseinheiten bezeichnen eine Eingangsstelle für die Entgegennahme von Zugangsgesuchen und publizieren deren Adresse im Internet.

Ziffer 3 Aufgaben der Verwaltungseinheiten

¹ Die Verwaltungseinheiten nehmen die Gesuche, die bei ihnen eingehen, entgegen oder leiten sie an die zuständigen Verwaltungseinheiten weiter.

² Lässt sich die inner- oder interdepartementale Zuständigkeit für ein Gesuch nicht einer bestimmten Verwaltungseinheit zuordnen, so wendet die Verwaltungseinheit, der das Gesuch vorliegt, die Zuständigkeitsregeln von Artikel 11 VBGÖ («Zuständigkeit für die Stellungnahme») in Absprache mit der Öffentlichkeitsberaterin oder dem Öffentlichkeitsberater des Departements an (vgl. auch Ziff. 5 Abs. 3 und 4).

³ Die in der Sache zuständige Verwaltungseinheit nimmt am Schlichtungsverfahren vor der oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nach Artikel 13 f. BGÖ teil, erlässt die beschwerdefähige Verfügung (Art. 15 BGÖ) und führt die Beschwerdeverfahren (Art. 16 BGÖ).

Ziffer 4 Aufgaben der Öffentlichkeitsberatenden

¹ Die Öffentlichkeitsberatenden beraten ihre Verwaltungseinheit bei der Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips.

² Sie führen im Auftrag der zuständigen Verwaltungseinheit das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, das insbesondere die Prüfung der Zugangsgesuche, die Stellungnahme sowie die Vertretung ihrer Verwaltungseinheit im Schlichtungsverfahren, die Vorbereitung der beschwerdefähigen Verfügung und die Teilnahme an den Beschwerdeverfahren nach Ziffer 3 Absatz 3 umfasst.

³ Sie stellen der Öffentlichkeitsberaterin oder dem Öffentlichkeitsberater des Departements die jährliche Statistik ihrer Verwaltungseinheit nach Artikel 21 VBGÖ zu. Als für diese Statistik relevantes Gesuch gilt die Anfrage nach:

- a) einer Kopie eines amtlichen Dokuments gemäss Artikel 5 Absatz 1 BGÖ oder der Einsichtnahme in ein solches;
- b) einem Auszug oder einem Zitat aus einem solchen amtlichen Dokument;
- c) einer Auskunft über den Inhalt oder Teile des Inhalts aus einem solchen amtlichen Dokument; oder
- d) einem amtlichen Dokument, das durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 BGÖ erstellt wurde.

⁴ Die Verwaltungseinheiten können die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 2 und 3 vollständig oder teilweise anderen Personen oder Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.

Ziffer 5 Aufgaben der Öffentlichkeitsberaterin oder des Öffentlichkeitsberaters des Departements

¹ Die Öffentlichkeitsberaterin oder der Öffentlichkeitsberater des Departements berät die Departementsleitung VBS und die Kommunikation VBS bei der Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips.

² Sie oder er koordiniert die Bearbeitung von Zugangsgesuchen mit der Kommunikation VBS.

³ Sie oder er koordiniert die interdepartementale Bearbeitung von Zugangsgesuchen, die auch andere Departemente bzw. deren Verwaltungseinheiten oder die Bundeskanzlei betreffen (vgl. auch Ziff. 3 Abs. 2).

⁴ Sie oder er koordiniert die departementsinterne Bearbeitung von Zugangsgesuchen, die mehrere Verwaltungseinheiten des VBS betreffen (vgl. auch Ziff. 3 Abs. 2).

⁵ Sie oder er leitet die jährliche Statistik der Verwaltungseinheiten (Ziff. 4 Abs. 3) der oder dem EDÖB gemäss Artikel 21 VBGÖ weiter.

⁶ Sie oder er organisiert die Konferenz der Öffentlichkeitsberatenden der Verwaltungseinheiten (Ziff. 9).

Ziffer 6 Informationssicherheit und Datenschutz

¹ Bei Unklarheiten im Bereich klassifizierter Informationen ziehen die zuständigen Öffentlichkeitsberatenden oder Verwaltungseinheiten vor dem Entscheid über den Zugang zu amtlichen Dokumenten die Fachleute für die Informationssicherheit⁶ bei.

² Bei Unklarheiten im Bereich personenbezogener Daten ziehen die zuständigen Öffentlichkeitsberatenden oder Verwaltungseinheiten vor dem Entscheid über den Zugang zu amtlichen Dokumenten die Fachleute für den Datenschutz bei.

Ziffer 7 Anfragen von Medienschaffenden

¹ Anfragen von Medienschaffenden sind an die Kommunikation VBS oder direkt an die Informations- und Kommunikationsstellen der zuständigen Verwaltungseinheit weiterzuleiten.

² Sie werden von diesen Stellen direkt beantwortet, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die in einem amtlichen Dokument enthalten sind.

³ Die Herausgabe von amtlichen Dokumenten an Medienschaffende durch die Informations- und Kommunikationsstellen des VBS oder die Auskunft darüber erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungseinheiten und in der Regel unter Einbezug deren Öffentlichkeitsberatenden.

⁴ Das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Artikel 10 ff. des BGÖ ist auf die Fälle nach Absatz 3 anwendbar. Der Dringlichkeit der Berichterstattung von Medienschaffenden ist soweit möglich Rechnung zu tragen (Art. 9 VBGÖ).

Ziffer 8 Publikation amtlicher Dokumente nach Zugangsgewährung

¹ Amtliche Dokumente, zu denen auf Gesuch hin Zugang gewährt wurde und an deren Publikation voraussichtlich ein öffentliches Interesse besteht, können nach einer Karenzfrist von mindestens 20 Kalendertagen im Internet der betreffenden Verwaltungseinheit publiziert werden.

² Die Karenzfrist nach Absatz 1 beginnt am Folgetag des Versanddatums der amtlichen Dokumente oder des Datums der Einsichtnahme bzw. Abholung vor Ort zu laufen.

³ Wenn das Interesse der Verwaltungseinheit an einer schnelleren Publikation das Interesse der gesuchstellenden Person an einer Karenzfrist voraussichtlich überwiegt, kann die Karenzfrist nach Absatz 1 entsprechend gekürzt oder ganz darauf verzichtet werden. Die Gesuchstellenden sind darüber zu informieren.

⁶ Der Bereiche Digitalisierung und Cybersicherheit VBS (DCS) oder Integrale Sicherheit und Objektschutz (ISO).

⁴ Medienschaffende können ein Gesuch um Verlängerung der Karenzfrist nach Absatz 1 bei der betroffenen Verwaltungseinheit stellen. Die Öffentlichkeitsberatenden der betroffenen Verwaltungseinheiten entscheiden nach Rücksprache mit den jeweiligen Kommunikationsstellen darüber abschliessend.

⁵ Erfolgt seitens der gesuchstellenden Person eine Publikation vor Ablauf der Karenzfrist nach Absatz 1, sind die Verwaltungseinheiten berechtigt, die amtlichen Dokumente umgehend im Internet zu publizieren.

Ziffer 9 Konferenz der Öffentlichkeitsberatenden

¹ Die Konferenz der Öffentlichkeitsberatenden der Verwaltungseinheiten findet in der Regel einmal im Jahr auf Einladung der Öffentlichkeitsberaterin oder des Öffentlichkeitsberaters des Departements statt.

² An der Konferenz nimmt auch je eine Vertretung der Kommunikation VBS und des Informationsschutzes teil. Die Informations- und Kommunikationsstellen der Verwaltungseinheiten können im Einvernehmen mit ihren Öffentlichkeitsberatenden ebenfalls teilnehmen.

³ Die Konferenz dient der Koordination sowie dem Informations- und Erfahrungsaustausch.

Ziffer 10 Gebühren

¹ In Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

² Ausnahmsweise können jedoch Gebühren nach Artikel 17 Absatz 2 BGÖ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen nach VBGÖ erhoben werden. Es gelten die Empfehlungen der Generalsekretärenkonferenz vom 30. Oktober 2023 über die ausnahmsweise Erhebung von Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Ziffer 11 Inkrafttreten

¹ Die Weisungen vom 14. Oktober 2011 über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im VBS werden aufgehoben.

² Diese Weisungen treten am 1. November 2023 in Kraft.

31. Oktober 2023

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Viola Amherd

Geht an:

- Direktunterstellte der Chefin des VBS
- Chef Kommunikation VBS
- Informations- und Kommunikationsstellen im VBS
- Öffentlichkeitsberatende im VBS

z.K. an:

Personalrecht VBS (zur Publikation im Intranet)